

Bekanntmachung der Eurex Deutschland

Neunte Änderungssatzung zur Börsenordnung für die Eurex Deutschland

Der Börsenrat der Eurex Deutschland hat am 18. November 2020 die Neunte Änderungssatzung zur Börsenordnung für die Eurex Deutschland beschlossen.

Sie tritt mit Wirkung zu den in Artikel 2 der Änderungssatzung bestimmten Zeitpunkten in Kraft.

Die Änderungssatzung kann auf der Internetseite der Eurex Deutschland (<http://www.eurexchange.com>) abgerufen und im „Präsenzordner Regelwerke“ der Eurex Deutschland am Empfang des Handelssaals, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main, Deutschland, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

**Neunte Änderungssatzung zu der
Börsenordnung für die Eurex Deutschland**

Artikel 1 *Änderung der Börsenordnung für die Eurex Deutschland in der Fassung vom
03. Januar 2018, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 03. Juli 2020*

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

II. Abschnitt Organe der Eurex Deutschland

[...]

§ 5 Geschäftsführung

[...]

(3) Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich anderen Börsenorganen oder dem Träger der Eurex Deutschland zugewiesen sind. Zu ihren Aufgaben zählt insbesondere:

1. ~~Börsenteilnehmer-Unternehmen~~ und ~~Börsenhändler-Personen~~ zum Terminhandel der Eurex Deutschland zuzulassen oder bereits zugelassene Unternehmen (Börsenteilnehmer) oder bereits zugelassene Personen (Börsenhändler) davon auszuschließen,

[...]

7. für die von ~~den an der Eurex Deutschland zum Terminhandel zugelassenen Unternehmen (Börsenteilnehmern)~~ gehaltenen Terminpositionen Positionslimits festzusetzen,

[...]

[...]

III. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

1. Teilabschnitt Börsenhandel

[...]

§ 13 a Vorhandelskontrollen

Das elektronische Handelssystem der Eurex Deutschland führt zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Börsenhandels Vorhandelskontrollen durch. Die Obergrenzen für die Vorhandelskontrollen werden wie folgt bestimmt:

- (1) Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland legt Obergrenzen für die Übermittlung von Nachrichten (Ordereingabe, Orderänderung, Löschung), die ein ~~Teilnehmer~~

Börsenteilnehmer unter Berücksichtigung seiner technischen Anbindungswege (Schnittstelle, Session) an das Handelssystem innerhalb eines bestimmten Zeitraums übermitteln kann, fest und machen diese bekannt („max message limits“). Bei Erreichen der Obergrenze wird die Übermittlung von Nachrichten verzögert.

- (2) Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland legen Obergrenzen für im Auftragsbuch gespeicherte Aufträge und Quotes fest und macht diese bekannt. Die Obergrenzen bezeichnen eine Höchstzahl von Aufträgen und Quotes, die ein Teilnehmer Börsenteilnehmer unter Berücksichtigung seiner technischen Anbindungswege (Schnittstelle, Session) in einem Produkt in das Auftragsbuch einstellen kann. Bei Erreichung einer Obergrenze durch einen Börsenteilnehmer werden danach eingehende Aufträge und Quotes vom Handelssystem der Eurex Deutschland zurückgewiesen, bis die Anzahl der im Auftragsbuch gespeicherten Aufträge oder Quotes für dieses Produkt unter einen von der Geschäftsführung der Eurex Deutschland festgelegten Schwellenwert gefallen ist. Soweit die Eingabe eines Mass-Quotes zur Erreichung einer Obergrenze führt, kann es systembedingt zu einer Überschreitung der Obergrenze kommen. Erst die danach eingehenden Aufträge und Quotes werden in diesem Fall zurückgewiesen. Die Börsenteilnehmer können individuell niedrigere Obergrenzen voreinstellen.

[...]

§ 14 Positionslimits

[...]

- (3) Ein Börsenteilnehmer-Handelsteilnehmer darf keine Transaktionen durchführen, wenn
1. dies zu einer Überschreitung eines Positionslimits führen würde,
 2. das Positionslimit bereits überschritten ist und die Transaktion zu einer weiteren Erhöhung der jeweiligen Position oder der Gesamtposition führen würde oder
 3. Anhaltspunkte für eine Überschreitung nach Nr. 1 oder eine Erhöhung nach Nr. 2 vorliegen.
- (4) Liegt eine Positionslimitüberschreitung vor oder bestehen nach Auffassung der Geschäftsführung der Eurex Deutschland Anhaltspunkte für eine Positionslimitüberschreitung, hat jeder haben die Börsenhändler des Börsenteilnehmers, der die jeweilige Position oder Teile der jeweiligen Gesamtposition für eigene Rechnung oder für Rechnung seiner Kunden hält, die Pflicht, die jeweilige Position oder den jeweiligen Teil der Gesamtposition unverzüglich soweit zurückzuführen, dass die Positionslimitüberschreitung nicht weiter andauert. Der Börsenteilnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass ihm die für eine Positionsrückführung gegebenenfalls erforderlichen Einwilligungen jederzeit vorliegen.

Kommt ein Börsenteilnehmer seiner Verpflichtung zur Positionsrückführung Werden die Positionen nicht innerhalb einer durch die Geschäftsführung der Eurex Deutschland gesetzten, angemessenen Frist nicht nach zurückgeführt, soll die

Geschäftsführung der Eurex Deutschland die entsprechenden Positionen durch Eingaben in das Eurex Handelssystem soweit zurückführen, wie erforderlich, damit die Positionslimitüberschreitung oder der Anschein der Positionslimitüberschreitung nicht weiter andauert.

- (5) Überschreiten die auf den Kundenpositionskonten eines Börsenteilnehmers geführten Positionen in ihrer Gesamtheit das Positionslimit, so ~~hat der Börsenteilnehmer ist~~ der Handelsüberwachungsstelle der Eurex Deutschland nachzuweisen, dass die jeweiligen Kunden mit ihren Positionen innerhalb des Positionslimits liegen.

Auf Anfrage der Handelsüberwachungsstelle der Eurex Deutschland ~~hat ein Börsenteilnehmersind~~ einzelne oder sämtliche Einzelpositionen auf ~~seinemdem~~ Kundenkonto und die jeweiligen Kunden, auch unabhängig von einer Überschreitung des Positionslimits, nachzuweisen.

~~Für den Nachweis muss der Börsenteilnehmer Zum Nachweis sind~~ unverzüglich, bei Zinsprodukten bis 14.00 Uhr MEZ eines Handelstages, der Handelsüberwachungsstelle der Eurex Deutschland Angaben über die jeweiligen Positionen und die jeweiligen Kunden zum Ende des vorhergehenden Handelstages zur Verfügung zu stellen. Am letzten Handelstag vor dem Verfall eines Kontraktes sind diese Angaben bis 10.00 Uhr MEZ zur Verfügung zu stellen.

[...]

§ 17 a Kennzeichnung algorithmisch erzeugter Aufträge und von Handelsalgorithmen

[...]

- (4) Algorithmisch erzeugte Eigenaufträge und entsprechende verbindliche Quotes nach Absatz 1, die sowohl hinsichtlich der Anlageentscheidung im Sinne des Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/590, als auch hinsichtlich der Ausführung des Geschäfts im Sinne des Artikel 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/590 dieselbe Kennzeichnung aufweisen, sind im fortlaufenden Handel zusätzlich mit der Ausführungsbeschränkung Self-Match-Prevention (SMP) und derselben SMP-Kennzeichnung einzugeben. Ziffer 3.7 Absätze 2 bis 4 der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland gelten entsprechend.

Die Geschäftsführung kann weitere Fälle bestimmen, in denen algorithmisch erzeugte Aufträge und verbindliche Quotes mit der Ausführungsbeschränkung SMP gekennzeichnet werden müssen.

§ 17 b Order-Transaktions-Verhältnis

- (1) Die ~~Börsenteilnehmer-Handelsteilnehmer~~ sind verpflichtet, ein angemessenes Verhältnis von Eingaben, Änderungen und Löschungen von Aufträgen und Quotes (Ordereingaben) zu den ausgeführten Geschäften (Order-Transaktions-Verhältnis) zu gewährleisten. Bei der Bestimmung eines angemessenen Order-Transaktions-Verhältnisses werden Ordereingaben, die aufgrund des Ausgleichs in einer Auktionsphase oder einer Unterbrechung der Verbindung zum Handelssystem

gelöscht wurden, nicht berücksichtigt. Bei der Bestimmung eines angemessenen Order-Transaktions-Verhältnisses, wird sowohl ein volumenbasiertes Verhältnis als auch ein transaktionsbasiertes Verhältnis berücksichtigt.

[...]

[...]

3. Teilabschnitt Börsendaten und Datenschutz

[...]

§ 22 **Verwertung von Daten durch die ~~Börsenteilnehmer~~ Handelsteilnehmer**

Aus dem System der Eurex Deutschland oder auf Veranlassung der Eurex Deutschland mittels separater technischer Anbindungen empfangene Daten und Informationen dürfen die ~~Börsenteilnehmer~~ Handelsteilnehmer nur für eigene Zwecke des Handels und der Abwicklung verwenden. Eine Weitergabe dieser Daten an Dritte oder eine Verarbeitung der empfangenen Daten, soweit dies nicht für den Handel an der Eurex Deutschland erforderlich ist, sowie jegliche Art der gewerblichen Nutzung dieser Daten ist ohne vorherige Zustimmung der Geschäftsführung der Eurex Deutschland nicht zulässig.

[...]

IV. Abschnitt Handelsteilnehmer

1. Teilabschnitt Zulassung

§ 24 **Zulassungspflicht**

- (1) Die Teilnahme von Unternehmen (~~Börsenteilnehmer~~) und von für diese zum Handel berechnigte Personen (~~Börsenhändler~~) am Börsenhandel setzt eine Zulassung an der Eurex Deutschland voraus. Ein Antrag auf Zulassung zum Börsenhandel ist in der von der Eurex Deutschland vorgeschriebenen Form an die Eurex Deutschland zu richten.

[...]

§ 25 **Pflicht zum Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen**

Der Nachweis für das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen ~~für Unternehmen und Personen~~ obliegt dem Antragsteller. Die Pflicht nach Satz 1 besteht für den Börsenteilnehmer und den Börsenhändler für die gesamte Dauer der Zulassung. Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland hat sich auf geeignete Weise die Überzeugung zu

verschaffen, dass die Voraussetzungen für die Zulassung bei und während der Dauer der Zulassung an der Eurex Deutschland vorliegen. Dabei kann sie nach pflichtgemäßem Ermessen selbst oder durch einen Beauftragten den Antragsteller auf dessen Kosten einer einschlägigen Prüfung unterziehen und von ihm die Vorlage geeigneter Erklärungen und Unterlagen verlangen. Sie kann auch bei Dritten Erkundigungen einziehen, worüber der Antragsteller vorher unterrichtet wird.

[...]

3. Teilabschnitt Zulassungsfolgepflichten für Unternehmen

[...]

§ 37 Meldepflichten

- (1) Auch nach Erteilung einer Börsenzulassung sind die ~~Börsenteilnehmer und Börsenhändler~~Handelsteilnehmer verpflichtet, Änderungen tatsächlicher oder rechtlicher Art, die zum Wegfall der Zulassungsvoraussetzungen führen können, unverzüglich der Geschäftsführung der Eurex Deutschland mitzuteilen. Der Börsenteilnehmer ist insbesondere verpflichtet, die Geschäftsführung der Eurex Deutschland über alle Änderungen bezüglich der Derivate-Clearing Lizenz, den Wechsel des Clearing-Mitgliedes, mittels welchem er seine an der Eurex Deutschland abgeschlossenen Geschäfte clear, und, sobald er von einem sich gegen ihn gerichteten Vermögens- oder Strafverfahren, einem Verfahren wegen Verstoßes gegen das Verbot von Insidergeschäften, einem Verfahren wegen Verleitung zu Börsenspekulationsgeschäften oder wegen Kurs- und Marktpreismanipulation Kenntnis erlangt, zu unterrichten.

[...]

[...]

4. Teilabschnitt Ruhen der Zulassung / Handelsausschluss von UnternehmenBörsenteilnehmern

[...]

§ 45 Folgen des Ruhens / Handelsausschlusses

- (1) Mit erfolgter Anordnung des Ruhens der Börsenzulassung ~~besteht eine Pflicht des betroffenen Börsenteilnehmers zur Löschung seiner~~sind alle Aufträge und Quotes im Handelssystem der Eurex Deutschland zu löschen. ~~Er~~Der Börsenteilnehmer hat zudem unter Aufsicht der Eurex Deutschland zu gewährleisten, dass seine Positionen glattgestellt oder übertragen werden können. ~~Es ist ihm untersagt, neue Positionen zu eröffnen.~~Neue Positionen dürfen nicht eröffnet werden.

[...]

[...]

6. Teilabschnitt Börsenhändler

§ 49 Zulassung von Börsenhändlern

- (1) Börsenhändler-Personen sind auf Antrag von der Eurex Deutschland als Börsenhändler zuzulassen, wenn sie zuverlässig sind und über die hierfür notwendige berufliche Eignung verfügen. Die berufliche Eignung ist anzunehmen, wenn die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen nachgewiesen werden, die zum Terminhandel an der Eurex Deutschland befähigen. Der Nachweis über die erforderlichen fachlichen Kenntnisse wird insbesondere durch die Ablegung einer Eurex-Börsenhändlerprüfung erbracht.

[...]

- (3) An der Eurex Deutschland kann eine Person als Börsenhändler nur für einen Unternehmen-Börsenteilnehmer zugelassen werden. Hiervon kann die Geschäftsführung der Eurex Deutschland Ausnahmen machen, wenn ein Börsenteilnehmer seine Handelsinfrastruktur an einen Dritten auslagert, der diese Art von Dienstleistung für mehrere Börsenteilnehmer erbringt und regulatorischen Anforderungen unterliegt, die hierdurch entstehende Interessenkonflikte angemessen regeln. Hierzu gehören,
- Grundsätze zur Offenlegung von Interessenkonflikten, entweder gegenüber den Aufsichtsbehörden oder dem Kunden;
 - Rechtsbeziehung zwischen dem Börsenhändler, bzw. dessen Arbeitgeber, und dem Börsenteilnehmer, aus der umfassende Treuepflichten des Börsenhändlers gegenüber dem Börsenteilnehmer entstehen;
 - Grundsätze zur Auftragsausführung, die sicherstellen, dass für jeden Kunden der bestmögliche Preis erzielt wird und dass kein Kunde gegenüber einem anderen Kunden benachteiligt wird.

[...]

[...]

7. Teilabschnitt Market-Maker

[...]

§ 53 Quotierungspflichten

- (1) Die für den Market-Maker tätigen Börsenhändler haben im Orderbuchhandel mindestens in einem Produkt und während 50% der täglichen Handelszeit im Monatsdurchschnitt fortlaufend verbindliche Quotes einzustellen. Zur täglichen Handelszeit im Sinne des Satz 1 zählen keine Eröffnungs- und Schlussauktionen, Volatilitätsunterbrechungen und Zeiten außergewöhnlicher Umstände im Sinne des

Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/578. Zeiten außergewöhnlicher Umstände im Sinne des Artikel 3 a), b), c) und e) der Delegierten Verordnung (EU) 2017/578 werden durch die Geschäftsführung der Eurex Deutschland festgestellt und veröffentlicht. Die maßgeblichen Anforderungen in Bezug auf maximalen Spread und Quotierungsvolumen, die die Börsenhändler des Market-Makers beim Einstellen verbindlicher Quotes erfüllen müssen, werden durch die Geschäftsführung der Eurex Deutschland festgelegt.

- (2) Die für den Market-Maker tätigen Börsenhändler sind verpflichtet, Quotes, die sie in im Rahmen ihrer Market-Making-Strategie stellen, zu kennzeichnen (Liquidity Provision Flag).

[...]

- (4) Die für den Market-Maker tätigen Börsenhändler müssen während der Handelszeit derjenigen Produkte, in denen sie eine Market-Making-Strategie verfolgen, immer erreichbar sein. Dies gilt nicht für Market-Maker, die eine Market-Making-Strategie in Produkten verfolgen, die während der erweiterten Handelsphase i.S.v. § 31 Abs. 6 gehandelt werden können, welche jedoch in der erweiterten Handelsphase i.S.v. § 31 Abs. 6 nicht quotieren, keine offenen Orders (i.S.v. Ziffer 3 der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland) im Handelssystem haben, keine neuen Orders einstellen, bestehende Orders nicht modifizieren oder in sonstiger Weise am Handel partizipieren.

[...]

V. Abschnitt Zugang zum Handelssystem

[...]

3. Teilabschnitt Technische Anforderungen

§ 57 Software

- (1) Soweit für die jeweilige Anbindungsvariante an das Handelssystem der Eurex Deutschland erforderlich, veranlasst die Eurex Deutschland, dass den Börsenteilnehmern-Handelsteilnehmern Anwendungs-Software zur Verfügung gestellt wird. Die Eurex Deutschland benennt die zum Betrieb der Teilnehmer-Frontend-Installationen jeweils gültigen Versionen der Betriebssystem-Software einschließlich aller notwendigen Komponenten. Ein Börsenteilnehmer oder ein von ihm beauftragter DritterEs darf nur die auf Veranlassung der Eurex Deutschland aktuell zur Verfügung gestellte Version der Anwendungs-Software benutzen-benutzt werden und diese darf ohne Zustimmung der Eurex Deutschland weder verändern-verändert noch kopieren-kopiert werden. Hiervon ausgenommen ist die Erstellung von Kopien der Anwendungs-Software, soweit diese Kopien ausschließlich zur Datensicherung erstellt werden. Jeder Börsenteilnehmer ist für die Installation der Anwendungs-

Software auf die Komponenten seiner Teilnehmer-Frontend-Installation verantwortlich.

- (2) Soweit ~~Börsenteilnehmer beabsichtigen~~beabsichtigt wird, Dritt-Software („Third-Party-Software“) an eine programmierbare Schnittstelle des Handelssystems anzuschließen, ~~müssen sie~~muss dieser Software vor Anschluss an die programmierbare Schnittstelle eine individuelle elektronische Kennung („Identifier“) gemäß der von der Geschäftsführung der Eurex Deutschland bekannt gegebenen Systematik für die Zusammensetzung eines solchen Identifiers ~~zuordnen-zugeordnet~~werden und die Third-Party-Software bei der Eurex Deutschland ~~registrieren~~registriert werden.

[...]

§ 58 Nutzungsumfang von Datenübertragungseinrichtungen

Ein ~~Börsenteilnehmer~~Handelsteilnehmer darf die dem Handel und dem Clearing an der Eurex Deutschland dienenden Datenübertragungseinrichtungen des Netzwerks der Eurex Deutschland nicht ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Eurex Deutschland für andere Zwecke nutzen. Die Eurex Deutschland behält sich jedoch vor, ihre Datenübertragungseinrichtungen auch für den Handel und das Clearing anderer Institutionen zu nutzen.

4. Teilabschnitt Technischer Notfall

§ 59 Maßnahmen bei technischen Problemen

[...]

- (7) Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland kann bei Ausfall einer Teilnehmer-Frontend-Installation oder anderer EDV-Systeme des Börsenteilnehmers oder eines Teilausfalls der Börsen-EDV auf Verlangen des Börsenteilnehmers
- a) Auskunft über Orders, Quotes sowie die getätigten Geschäfte des jeweiligen Börsenteilnehmers geben,
 - b) für diesen Orders und Quotes in die Börsen-EDV eingeben, ändern und löschen, und Quotes in der Börsen-EDV löschen sowie sonstige Eingaben in die Börsen-EDV tätigen.

Im Falle von vorstehendem Buchstaben a) hat sich der Börsenteilnehmer anhand der ihm mitgeteilten aktiven Benutzerkennung zu legitimieren.

Im Falle von vorstehendem Buchstaben b) hat sich der Börsenteilnehmer neben der aktiven Benutzerkennung zusätzlich durch eine PIN-Nummer zu legitimieren.

Der Börsenteilnehmer hat sicherzustellen, dass die aktive Benutzerkennung und die PIN-Nummer nur von einer berechtigten Person verwendet werden. Das Nähere bestimmt die Geschäftsführung.

[...]

5. Teilabschnitt Besondere Handels- und Systemfunktionen

§ 60 Order-Routing-Systeme

- (1) Ein Order-Routing-System ist eine vom Börsenteilnehmer verwendete Software, die es ermöglicht, dass die Nutzer (mittelbare Handelsteilnehmer) dieser Software Aufträge unter der Benutzerkennung eines Börsenhändlers an das Handelssystem der Eurex Deutschland übermitteln können. Ein Börsenteilnehmer ist berechtigt, auf Antrag und nach Genehmigung durch die Geschäftsführung der Eurex Deutschland ein Order-Routing-System über eine definierte Schnittstelle anzubinden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

[...]

6. Der Börsenteilnehmer ist für die Einhaltung der börsenrechtlichen Vorschriften durch den mittelbaren ~~Teilnehmer~~ Handelsteilnehmer verantwortlich.

~~Im Falle der zusätzlichen Installierung bzw. einer mit der Anbindung eines Order-Routing-Systems einhergehenden Installierung von Electronic Eyes und/oder entsprechender Dritt-Software an das elektronische Handelssystem, hat der Börsenteilnehmer dieses Vorhaben der Geschäftsführung der Eurex Deutschland unaufgefordert schriftlich anzuzeigen. Die Bestimmung des § 62 bleibt hiervon unberührt.~~

[...]

§ 61 Direkter elektronischer Zugang

[...]

- (5) Der Börsenteilnehmer ist für die Einhaltung der börsenrechtlichen Vorschriften durch den mittelbaren ~~Teilnehmer~~ Handelsteilnehmer verantwortlich. Bei Verstößen gegen Vorschriften über den direkten elektronischen Zugang, insbesondere gegen die Börsenordnung oder die Bedingungen für den Handel kann die Geschäftsführung der Eurex Deutschland einen direkten elektronischen Zugang nach Absatz 1 aussetzen oder beenden.

[...]

§ 62 Automatisierter Algorithmischer Handel

~~Auf besonderen Antrag eines Ein~~ Börsenteilnehmers kann ~~die Geschäftsführung der~~ Eurex Deutschland ~~den Anschluss von Quote-Machines und/oder Electronic-Eyes an das~~ algorithmischen Handel gemäß Art. 4 Nr. 1 (39) der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 ~~im~~ Handelssystem der Eurex Deutschland ~~betreiben über die auf dem Teilnehmer-Frontend-System zur Verfügung~~ gestellten programmierbaren Schnittstellen gestatten, wenn der von dem Börsenteilnehmer kontinuierlich sichergestellt wird, dass ~~die Quote-Machines und/oder Electronic-Eyes~~

1. die für algorithmischen Handel verwendeten Computeralgorithmen („Handelsalgorithmen“) auf Hardware installiert sind, die sich in den Handelsräumen des ~~zum Terminhandel zugelassenen~~ Börsenteilnehmers befindet, installiert sind und
2. die Handelsalgorithmen durch zumindest durch einen für den Börsenteilnehmer tätigen Börsenhändler an der Eurex Deutschland zugelassene Person (Börsenhändler) parametrisiert werden, und
3. die Handelsalgorithmen während des laufenden Handelstages kontinuierlich von zumindest einem für den Börsenteilnehmer tätigen Börsenhändler einer solchen Person aus den Handelsräumen des Börsenteilnehmers kontrolliert werden und
4. die Handelsalgorithmen getestet und die erforderlichen Bescheinigungen gemäß § 63 vorgelegt wurden.

[...]

Anhang zu § 17 b Order-Transaktions-Verhältnis

Produkt ID	Volumenbasierter Produktfaktor
BBVD	1,50
CBK1	1,75
CRI5	1,50
CSG1	1,25
CSG2	1,50
CSG4	1,50
DBW1	1,25
DBW2	1,50
DBW4	1,25
DBW5	2,00
EOA	1,50
EOAH	2,50
EXS1	4,25

Produkt ID	Volumenbasierter Produktfaktor
FCCO	3,00
FDIV	1,75
FEDV	1,25
FESB	1,25
FESX	1,25
FGBS	1,25
FMCP	1,25
FMEU	2,00
ISPH	2,00
LEN	1,25
NOAE	2,00
ODX1	2,00
ODX2	1,50
ODX4	2,50
ODX5	1,25
OES1	1,25
OGB2	1,25
OGB4	1,25
OGB5	1,25
OOAT	2,25
OVS2	1,50
ROY4	1,25
UBS4	1,50
UNI1	1,25
UNI4	1,50
UNI5	1,50
<u>EVAR</u>	<u>1.500,00</u>
<u>OVS2</u>	<u>20,00</u>
<u>OESX</u>	<u>0,80</u>
<u>FESX</u>	<u>0,80</u>
<u>FGBM</u>	<u>0,80</u>
<u>CONF</u>	<u>0,50</u>

Produkt ID	Transaktionsbasierter Produktfaktor
ASM	1,50
CBKE	1,25
FGBL	1,25
ILD	1,75

Produkt ID	Transaktionsbasierter Produktfaktor
ITK	1,50
LEN	1,25
LISN	1,25
NNIA	1,50
OVS2	5,00
OESX	0,80
FESX	0,70
FGBL	0,80
FGBM	0,50
FGBS	0,50
CONF	0,50
FOAT	0,80

Produkt Typ	Toleranzfaktor	Volumen-basierter Mindestbetrag	Volumen-basiertes Basis Limit	Qualität der quotierten Geld-Brief-Spanne	Volumen-basierter MQ Basisfaktor	Volumen-basierter SMC Faktor
FSTK	0,10	10.000	5.000250	0,0	2,001,00	1,20
				0,2	4,001,25	
				0,4	6,001,50	
				0,6	8,001,75	
FINX	0,10	10.000	10.000	0,0	2,001,00	1,20
				0,2	4,001,25	
				0,4	6,001,50	
				0,6	8,001,75	
FVOL	0,10	10.000	10.000	0,0	2,001,00	1,20
				0,2	4,003,00	
				0,4	6,003,50	
				0,6	8,004,00	
OINX	0,10	10.000	1.0002.000	0,0	2,00	1,20
				0,2	4,00	
				0,4	6,00	
				0,6	8,00	
OFIX	0,10	10.000	251.2000	0,0	2,001,00	1,20
				0,2	4,001,25	
				0,4	6,001,75	
				0,6	8,002,00	
OCUR	0,10	10.000	1.00012.000	0,0	2,00	1,20
				0,2	4,00	
				0,4	6,00	
				0,6	8,00	

Produkt Typ	Toleranzfaktor	Volumen-basierter Mindestbetrag	Volumen-basiertes Basis Limit	Qualität der quotierten Geld-Brief-Spanne	Volumen-basierter MQ Basisfaktor	Volumen-basierter SMC Faktor
FCUR	0,10	10.000	10.000	0,0	2,00	1,20
				0,2	4,00	
				0,4	6,00	
				0,6	8,00	
OSTK	0,10	10.000	500.500	0,0	2,00	1,20
				0,2	4,00	
				0,4	6,00	
				0,6	8,00	
FBND FINT	0,10	10.000	10.000	0,0	2,001,00	1,20
				0,2	4,001,25	
				0,4	6,001,50	
				0,6	8,001,75	
OFBD OFIT	0,10	10.000	150.200	0,0	2,001,00	1,20
				0,2	4,001,25	
				0,4	6,001,50	
				0,6	8,001,75	
Neue Asset-Klassen	0,10	10.000	121.000.000	0,0	2,00	1,20
				0,2	4,00	
				0,4	6,00	
				0,6	8,00	

Produkt Typ	Toleranzfaktor	Transaktions- basierter Mindestbetrag	Transaktions- basiertes Basis Limit	Qualität der quotierten Geld- Brief-Spanne	Transaktions- basierter MQ Basisfaktor	Transaktions basierter SMC Faktor
FSTK	0,10	10.000	<u>50075</u>	0,0	<u>2.003,00</u>	1,20
				0,2	<u>4.005,00</u>	
				0,4	<u>6.007,50</u>	
				0,6	<u>8.0020,00</u>	
FINX	0,10	10.000	<u>1.000150</u>	0,0	<u>2.003,00</u>	1,20
				0,2	<u>4.005,00</u>	
				0,4	<u>6.007,50</u>	
				0,6	<u>8.0020,00</u>	
FVOL	0,10	10.000	<u>1501.000</u>	0,0	<u>2.003,00</u>	1,20
				0,2	<u>4.005,00</u>	
				0,4	<u>6.007,50</u>	
				0,6	<u>8.0020,00</u>	
OINX	0,10	10.000	<u>50.000225</u>	0,0	<u>502,00</u>	1,20
				0,2	<u>5100,00</u>	
				0,4	<u>2150,00</u>	
				0,6	<u>5020,00</u>	
OFIX	0,10	10.000	<u>1.00075</u>	0,0	<u>2.003,00</u>	1,20
				0,2	<u>4.0020,00</u>	
				0,4	<u>6.0030,00</u>	
				0,6	<u>8.0050,00</u>	
OCUR	0,10	10.000	<u>50.000225</u>	0,0	<u>2.003,00</u>	1,20
				0,2	<u>4.005,00</u>	
				0,4	<u>6.007,50</u>	
				0,6	<u>8.0020,00</u>	
FCUR	0,10	10.000	<u>2.500150</u>	0,0	<u>2.003,00</u>	1,20
				0,2	<u>4.005,00</u>	
				0,4	<u>6.007,50</u>	
				0,6	<u>8.0020,00</u>	
OSTK	0,10	10.000	<u>15025.000</u>	0,0	<u>2.0015,00</u>	1,20
				0,2	<u>4.0030,00</u>	
				0,4	<u>6.0045,00</u>	
				0,6	<u>8.0060,00</u>	
FBND FINT	0,10	10.000	<u>1.000150</u>	0,0	<u>2.003,00</u>	1,20
				0,2	<u>4.005,00</u>	
				0,4	<u>6.007,50</u>	
				0,6	<u>8.0020,00</u>	

Produkt Typ	Toleranzfaktor	Transaktions- basierter Mindestbetrag	Transaktions- basiertes Basis Limit	Qualität der quotierten Geld- Brief-Spanne	Transaktions- basierter MQ Basisfaktor	Transaktions basierter SMC Faktor
OFBD OFIT	0,10	10.000	2.000 25	0,0	2.004,50	1,20
				0,2	4.0020,00	
				0,4	6.0030,00	
				0,6	8.0040,00	
Neue Asset- klassen	0,10	10.000	50.000 225	0,0	2.0020,00	1,20
				0,2	4.0080,00	
				0,4	6.00150,00	
				0,6	8.00225,00	

Artikel 2 Inkrafttreten

- (1) Die Änderungen in Artikel 1 § 17 a Abs. 4 treten am 01. April 2021 in Kraft.
- (2) Die Änderungen in Artikel 1 Anhang § 17 b Order-Transaktions-Verhältnis treten am 01. Januar 2021 in Kraft.
- (3) Im Übrigen treten die Änderungen in Artikel 1 am 01. Dezember 2020 in Kraft.

Die vorstehende Neunte Änderungssatzung zu der Börsenordnung für die Eurex Deutschland wird hiermit ausgefertigt. Die Änderungssatzung tritt entsprechend dem Beschluss des Börsenrates der Eurex Deutschland vom 18. November 2020 mit Wirkung zu den in Artikel 2 der Änderungssatzung bestimmten Zeitpunkten in Kraft.

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen hat die nach § 16 Abs. 3 des Börsengesetzes erforderliche Genehmigung mit Schreiben vom 18. November 2020 (Az.: III 7- 37 d 04.05.02#012) erteilt.

Die Änderungssatzung ist durch Aushang in der Empfangshalle des Handelssaals, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main, Deutschland sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf der Internetseite der Eurex (<http://www.eurexexchange.com>), bekannt zu machen.

Frankfurt am Main, den 25. November 2020

Geschäftsführung der Eurex Deutschland

Dr. Randolph Roth

Michael Peters